



| | | |
|--|----------------------------------|--|
| Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: _____ | | Drucksachen-Nr.: 2016-21/0667 Status: öffentlich Datum: 22.02.2019 |
| Termin | Beratungsfolge: | |
| 05.03.2019 | Ausschuss für Umwelt und Planung | |

Bezeichnung:

Gutachterliche Einschätzung zu den Handlungsoptionen für das Naturschutzgebiet Haaßeler Bruch

Sachverhalt:

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 17.12.2014 eine Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Haaßeler Bruch“ beschlossen. Die NSG-Verordnung sollte am 01.02.2015 in Kraft treten.

Am 19.04.2018 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) die NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ für unwirksam erklärt. Die Verordnung sei nicht ordnungsgemäß verkündet worden und leide an einem Abwägungsmangel, weil die zeitlich vorrangige Planung einer Deponie für mineralische Abfälle im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 20.09.2018 wurde der Landrat beauftragt, bei dem mit dem Verfahren betrauten Fachanwalt des Landkreises eine gutachterliche Einschätzung einzuholen, welche Handlungsoptionen bestehen, um zu einer rechtssicheren Verordnung über das NSG Haaßeler Bruch unter Berücksichtigung der gerichtlich festgestellten Schutzbedürftigkeit des Gebietes zu gelangen.

Die gutachterliche Stellungnahme ging am 15.02.2019 ein und ist beigelegt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass folgende Handlungsoptionen bestehen:

1. Die NSG-VO kann unter Einbeziehung der von der Deponieplanung betroffenen Teilflächen in einem erneuten Verfahren unter Schutz gestellt werden. Die neue Verordnung müsste eine Freistellung von den Verboten für die schon planfestgestellte Abfalldeponie enthalten, zumindest aber eine Ausnahmeregelung für die Deponie für den Fall eines auf diese bezogenen Planergänzungsverfahrens.
2. Die NSG-VO kann unter Ausklammerung der Teilflächen neu aufgestellt werden.

Für beide Fälle sei ein erneutes Ordnungsverfahren erforderlich.

In der Sitzung wäre zu beraten, ob unter diesen Umständen überhaupt ein neues NSG-Verfahren angestrengt werden soll bzw. wenn ja, mit welcher der o.g. Varianten.

In Vertretung

(Dr. Lühring)